

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/5/27 2007/05/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2009

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

L82252 Garagen Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3;

BauRallg;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §10 Abs1;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §10 Abs2;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §4 Abs3;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §5 Abs1;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 1 Krnt BauvorschriftenG 1985 ist die Abstandsfläche für jede Außenwand eines oberirdischen GEBÄUDES (auch im Sinne des § 10 Abs. 2 KBV) zu ermitteln ist. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist das Mindestmaß dann anzunehmen, wenn sich aus Abs. 1 eine Tiefe der Abstandsfläche von weniger als 3,00 m ergibt. Daraus folgt unzweifelhaft, dass diese Bestimmung ausschließlich bei Gebäuden Anwendung findet. Bei baulichen Anlagen der hier zu beurteilenden Art (zwei Beleuchtungstürme mit einem Grundrissausmaß von 90 cm x 130 cm und einer Höhe von 5,25) Nach dem eindeutigen Wortlaut des Paragraph 5, Absatz eins, Krnt BauvorschriftenG 1985 ist die Abstandsfläche für jede Außenwand eines oberirdischen GEBÄUDES (auch im Sinne des Paragraph 10, Absatz 2, KBV) zu ermitteln ist. Nach Absatz 2, dieser Bestimmung ist das Mindestmaß dann anzunehmen, wenn sich aus Absatz eins, eine Tiefe der Abstandsfläche von weniger als 3,00 m ergibt. Daraus folgt unzweifelhaft, dass diese Bestimmung ausschließlich bei Gebäuden Anwendung findet. Bei baulichen Anlagen der hier zu beurteilenden Art (zwei Beleuchtungstürme mit einem Grundrissausmaß von 90 cm x 130 cm und einer Höhe von 5,25

m) kann eine solche Abstandsfläche nicht ermittelt werden, daher ist deren Mindestabstand entweder nach den Kriterien des § 4 Abs. 3 oder nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Krnt BauvorschriftenG 1985 zu ermitteln.m) kann eine solche Abstandsfläche nicht ermittelt werden, daher ist deren Mindestabstand entweder nach den Kriterien des Paragraph 4, Absatz 3, oder nach den Kriterien des Paragraph 10, Absatz eins, Krnt BauvorschriftenG 1985 zu ermitteln.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007050069.X03

Im RIS seit

23.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at